

1. Nachtragssatzung

vom __.__.2017

zur

**Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler
vom 19.12.2016**

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 Absatz (7) erhält folgende Fassung:

Im Zuge städtischer Baumaßnahmen wie Kanalneubau- und Sanierungsmaßnahmen kann die Stadt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung der Anschlussleitungen beauftragen. Der Aufwand hierfür ist der Stadt nach § 10 Abs. 1 der „Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler“ vom __.__.2017 in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen.

§ 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Eschweiler vom 13.12.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, .12.2017

Bertram
Bürgermeister